

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.03.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/22/0014

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/22/0052 B 27. April 2017 RS 2

Stammrechtssatz

Der für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung "Studierender" erforderliche Studienerfolgsnachweis ist in Bezug zu den vom Antragsteller betriebenen Studien (bzw. dem Studium, zu dem er zugelassen war) zu setzen. Der verlangte Studienerfolg muss daher diesem (dem betriebenen) Studium zurechenbar sein. Es sind nicht jegliche Prüfungen hinreichend, sondern es muss sich um Prüfungen handeln, die nach dem relevanten Curriculum abzulegen sind (vgl. E 11. Februar 2016, Ra 2015/22/0095).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019220014.L01